

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

### **(Kostensatzung)**

#### **vom 24.06.04**

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (GVBl. S. 49, 54) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Euorbedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1      Kostspflicht**

Der Verband erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2      Kostenschuldner**

**(1)** Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

**(2)** Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**(3)** Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

#### **§ 3      Kostenhöhe**

**(1)** Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

**(2)** Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

**(3)** Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4      Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

**(1)** An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, Gebühren für Kopien, Entgelte für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

**(2)** Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

**(3)** Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

**(1)** Soweit Kostenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des § 25 SächsVwKG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Kostenschuld gegolten haben.

**(2)** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

*Meerane, den 24.06.2004*

*gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)*

## Anlage zu § 3 der Kostensatzung des AZV Götzenthal vom 24.06.04

**Kostenverzeichnis**

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
<b>0</b>		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> (Vorschriften der Tarifgruppen 01 bis 7 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor)	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 250,00 Euro
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden	0,50 Euro je Seite, mindestens 5,00 Euro
	002	Bescheinigung Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 250,00 Euro
	003	Akteneinsicht Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Euro
	004	Fristverlängerung 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 Euro
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
	006	Niederschriften	5,00 bis 25,00 Euro je angefangene Stunde
<b>01</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	010	Schreibauslagen 1. ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 Euro je Seite, 0,15 Euro
		2. wenn die Anfertigung besonders aufwendig ist (angefangene Seiten werden voll berechnet)	1,00 bis 2,50 Euro je Seite
<b>7</b>		<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	7,50 bis 150,00 Euro
	701	Erteilung einer Anschluß- und Benutzungsgenehmigung für Entwässerungsanlagen	4 v.T. der geschätzten Bau- summe der Entwässerungs- anlage (Anschlußkanal und Grundstücksentwässerungs- anlage), mindestens 15,00 Euro
	702	Erteilung einer Anschluß- und Benutzungsgenehmigung zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen 1. bei wesentlichen Änderungen	wie Tarifnummer 701
		2. bei nicht wesentlichen Änderungen	15,00 bis 50,00 Euro
	703	Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500,00 Euro
	704	nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarifnummer 703	5,00 bis 250,00 Euro
	705	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	7,50 bis 250,00 Euro

<b>77</b>		<b>Untersuchung von Abwasserproben</b> aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen bzw. deren Meß- schächten sowie aus sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen	
	770	Sonstige Untersuchungen	
	770.01	Probeentnahme, qualifiziert	8,00 Euro
	770.02	Probeentnahme, automatisch	18,00 Euro
	770.03	Geruch, Trübung, Farbe	5,00 Euro
	770.04	pH-Wert	5,00 Euro
	770.05	elektrische Leitfähigkeit	5,00 Euro
	770.06	absetzbare Stoffe	5,00 Euro
	770.07	abfiltrierbare Stoffe	8,00 Euro
	770.08	Trockensubstanzbestimmung	7,50 Euro
	770.09	Glühverlust	15,00 Euro
	770.10	Ammonium	10,00 Euro
	770.11	Nitrat	10,00 Euro
	770.12	Nitrit	10,00 Euro
	770.13	Phosphat, gesamt	10,00 Euro
	770.14	Phosphat, ortho	10,00 Euro
	770.15	Stickstoff gesamt (anorganisch und organisch)	15,00 Euro
	770.16	biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	15,00 Euro
	770.17	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	10,00 Euro
	770.18	Basekapazität/ Säurekapazität	10,00 Euro
	770.19	Auswertarbeiten je angefangene Stunde	30,00 Euro